

Das Handeln der Dienstseinheiten der Linie IX als DVP dient der Vorbereitung und Durchführung politisch-operativer Prozesse. Durch das Handeln als DVP sollen politisch-operative Pläne, Absichten und Maßnahmen getarnt werden. Es ist prinzipiell bei allen Formen des Tätigwerdens der Dienstseinheiten der Linie IX möglich. In einem Fall wurde sogar ein Ermittlungsverfahren über eine bestimmte Zeit als DVP bearbeitet. Ein Tätigwerden als DVP kann jedoch nur im Rahmen der Aufgaben und Befugnisse der DVP erfolgen.

Diese konspirative Arbeit ist nur durch eine ständige Wachsamkeit und Geheimhaltung ^ durch das verantwortungsvolle und aufmerksame Verhalten aller mit solchen Maßnahmen beauftragten Mitarbeiter der Dienstseinheiten der Linie IX, d. h. sowohl der politisch-operativ tätigen Mitarbeiter als auch der Mitarbeiter aus sicherstellenden Bereichen, erfolgreich zu realisieren. Das Tätigwerden als DVP beinhaltet einen ganzen Komplex unterschiedlicher Maßnahmen zur Einhaltung der Konspiration. Maßnahmen in einer solchen Komplexität werden insbesondere notwendig, weil

die gesamte vom MfS durchgeführte Maßnahme und jede ihrer Teilhandlungen der Tätigkeit der DVP adäquat gestaltet sein muß;

die Mitarbeiter der Linie IX und auch Mitarbeiter anderer operativer Dienstseinheiten des MfS, teilweise auch Mitarbeiter aus den sicherstellenden Bereichen des MfS als Angehörige der DVP handeln müssen;

die Notwendigkeit der Einbeziehung unterschiedlicher Leitungsebenen und u. U. auch von einzelnen Kräften und Mitteln der DVP besteht, weil ein Auftreten als DVP ohne Einbeziehung der DVP grundsätzlich nicht möglich ist ;

andere staatliche und auch u. U. gesellschaftliche Organe im Einzelfall in die konkret zu lösenden Aufgaben einbezogen werden müssen, wenn die konkrete Maßnahme ihren Verantwortungsbereich tangiert oder mit ihren Auswirkungen berühren kann.